

Entwurf der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2014/2015 der Gemeinde Merzenich

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Merzenich mit Beschluss vom xx.xx.xxxx folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 31.07.2014 erlassen:

§ 1

Im Ergebnis- und Finanzplan ergeben sich für das Haushaltsjahr 2014 keine Änderungen.

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden für das Haushaltsjahr 2015

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge				
Aufwendungen				
Finanzplan				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen				
Ausgaben				
<u>aus Investitionstätigkeit:</u>				
Einzahlungen				
Auszahlungen	279.200	330.000		609.000
<u>aus Finanzierungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	143.000	330.000		473.000
Auszahlungen				

§ 2

Für das Haushaltsjahr 2014 wird der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Für das Haushaltsjahr 2015 wird der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, gegenüber den bisherigen Festsetzung in Höhe von 143.000,- EUR um 330.000,- EUR erhöht und damit auf 473.000,- EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die bisher festgesetzten Inanspruchnahmen der Ausgleichsrücklage werden nicht geändert.

§ 5

Die bisher festgesetzten Höchstbeträge der Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7

Die Vorschriften über die Deckungsfähigkeiten werden nicht geändert.

Merzenich, den 02.04.2015

bestätigt gem. § 80 Abs. 1 GO:

(Harzheim)
Bürgermeister

aufgestellt gem. § 80 Abs. 1 GO:

(Klein)
Kämmerer